

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG GEMÄSS §§ 289F UND § 315D HGB

Die Erklärung zur Unternehmensführung gemäß § 289f Handelsgesetzbuch (HGB) und § 315d HGB ist ein Bestandteil des zusammengefassten Lageberichts. Mit den nachfolgenden Erläuterungen berichten Vorstand und Aufsichtsrat der KAP AG gemäß dem Grundsatz 22 des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) über die Corporate Governance sowie gemäß §§ 289f und 315d HGB über die Unternehmensführung der Gesellschaft.

GRUNDLAGEN DER CORPORATE GOVERNANCE UND DER UNTERNEHMENSSTRUKTUR

Corporate Governance umfasst alle Grundsätze für die Leitung und Überwachung eines Unternehmens. In diesem Sinne ist Corporate Governance als Ausdruck von guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung ein wesentlicher Bestandteil der Führungsphilosophie von KAP. Die Grundsätze von Corporate Governance betreffen vor allem die Zusammenarbeit im Vorstand, im Aufsichtsrat und zwischen beiden Organen sowie zwischen den Organen und den Aktionären, insbesondere in der Hauptversammlung. Sie betreffen auch das Verhältnis unserer Gesellschaft zu anderen Personen und Einrichtungen, die in einer wirtschaftlichen Beziehung zu uns stehen.

Bekenntnis zum Deutschen Corporate Governance Kodex

Die KAP AG ist eine börsennotierte Aktiengesellschaft nach deutschem Recht. Ausgangspunkt für die Sicherstellung einer verantwortungsbewussten, auf nachhaltige Wertsteigerung ausgerichteten Leitung und Kontrolle des Unternehmens ist für KAP AG - neben der Befolgung der einschlägigen gesetzlichen Normen - die Anerkennung des Deutschen Corporate Governance Kodex auf Grundlage seiner Fassung vom 16. Dezember 2019. Der von der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex verabschiedete Kodex enthält neben der Wiedergabe von gesetzlichen Vorschriften zur Leitung und Überwachung deutscher börsennotierter Gesellschaften national und international anerkannte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung in Form von Empfehlungen und Anregungen.

Vorstand und Aufsichtsrat der KAP AG bekennen sich ausdrücklich zu einer verantwortungsvollen Corporate Governance und identifizieren sich mit den Zielen des Kodex. Dies schließt gemäß der Präambel des Kodex im Sinne einer guten Unternehmensführung und einer aktiven Corporate-Governance-Kultur nicht aus, in einzelnen Aspekten Kodexvorgaben nicht zu entsprechen, wenn die Abweichungen aufgrund von Unternehmensspezifika sachgerecht sind.

1. ERKLÄRUNG GEMÄSS § 161 AKTG

Vorstand und Aufsichtsrat der KAP AG haben die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, die am 21. April 2022 verabschiedet wurde, auf der Website der KAP AG unter www.kap.de/investor-relations/corporate-governance/entsprechenserklaerung dauerhaft zugänglich gemacht.

Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der KAP AG (nachstehend die Gesellschaft) gemäß § 161 AktG:

Die Gesellschaft hat seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 15. April 2021 den Empfehlungen des DCGK in der Fassung vom 16. Dezember 2019, die am 20. März 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde, mit folgenden Ausnahmen entsprochen und wird diesen auch künftig insoweit entsprechen.

Nach Empfehlung D.5 DCGK soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern benennt. Im Geschäftsjahr 2021 wich die Gesellschaft von dieser Empfehlung ab und wird auch im Geschäftsjahr 2022 hiervon abweichen. Aufgrund der Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder (sechs Mitglieder) und mit Blick darauf, dass der Aufsichtsrat der Gesellschaft ausschließlich aus Anteilseignervertretern besteht, hat sich der Aufsichtsrat gegen die Bildung eines Nominierungsausschusses entschieden. Nach Auffassung des Aufsichtsrats bietet die Bildung eines solchen Nominierungsausschusses in der konkreten Situation der Gesellschaft keine zusätzliche Steigerung der Effizienz der Aufsichtsratsarbeit. Der Aufsichtsrat belässt diese Funktion daher im Gesamtaufichtsrat.

Nach Empfehlung F.2 DCGK sollen der Konzernabschluss und Konzernlagebericht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die verpflichtenden unterjährigen Finanzinformationen binnen 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums öffentlich zugänglich sein. Im Geschäftsjahr 2021 wich die Gesellschaft von dieser Empfehlung ab und wird auch im Geschäftsjahr 2022 hiervon abweichen. Der Konzernabschluss wird nicht binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, sondern nach aktuellen gesetzlichen Vorgaben binnen vier Monaten veröffentlicht. Die Zwischenberichte werden nicht nach 45 Tagen veröffentlicht, sondern innerhalb der gesetzlichen Vorgaben bzw. den Vorgaben der Börsenordnung der Frankfurter Wertpapierbörse veröffentlicht. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass diese Vorgaben für eine ausführliche Information der Aktionäre ausreichend sind.

Nach Empfehlung G. 3 DCGK soll der Aufsichtsrat zur Beurteilung der Üblichkeit der konkreten Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder im Vergleich zu anderen Unternehmen eine geeignete Vergleichsgruppe anderer Unternehmen heranziehen, deren Zusammensetzung er offenlegt. Im Geschäftsjahr 2021 ist die Gesellschaft von dieser Empfehlung abgewichen. Auch im Geschäftsjahr 2022 wird sie hiervon abweichen. Der Aufsichtsrat beurteilt die Angemessenheit der Vergütung der Vorstandsmitglieder auch unter Berücksichtigung der Vorstandsvergütung vergleichbarer Unternehmen. Auf eine fixe und statische Definition einer Peer Group hat der Aufsichtsrat bewusst verzichtet, da der Aufsichtsrat der Auffassung ist, dass eine solche Verknüpfung mit einer fest definierten Peer Group durchaus auch zu nicht sachgerechten Ergebnissen führen kann.

Nach Empfehlung G. 6 DCGK soll die variable Vergütung, die sich aus dem Erreichen langfristiger orientierter Ziele ergibt, den Anteil aus kurzfristig orientierten Zielen übersteigen. Die Gesellschaft ist im Geschäftsjahr 2021 von dieser Empfehlung in einem Fall abgewichen und

wird insofern auch im Geschäftsjahr 2022 hiervon abweichen. Abweichend von der Empfehlung sieht der Vertrag mit einem Vorstandsmitglied eine Gleichgewichtung der kurzfristigen und der langfristigen variablen Vergütung bei einer jeweils 100 %-igen Zielerreichung vor. Der Aufsichtsrat hält auch eine Gleichgewichtung der variablen Vergütungsbestandteile bei einem Vorstandsmitglied, das nicht zugleich Sprecher des Vorstands ist, ebenfalls für eine sinnvolle Gestaltung, die sich bewährt hat. Diese heutige sehr geringe Abweichung von der Empfehlung führt aus Sicht des Aufsichtsrats nicht zu Fehlanreizen und rechtfertigt keinen Eingriff in bestehende Verträge. Entsprechende Regelungen können bei künftigen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern berücksichtigt werden.

Nach Empfehlung G. 10 Satz 1 DCGK sollen die dem Vorstandsmitglied gewährten langfristig variablen Vergütungsbeträge überwiegend in Aktien der Gesellschaft angelegt oder entsprechend aktienbasiert gewährt werden. Die Gesellschaft ist im Geschäftsjahr 2021 von dieser Empfehlung in einem Vertrag mit einem Vorstandsmitglied abgewichen und wird auch im Geschäftsjahr 2022 hiervon abweichen. Alle Vorstandsmitglieder erhalten eine aktienbasierte Vergütung. Lediglich in einem Fall wird die variable Vergütung nicht überwiegend aktienbasiert gewährt, sondern zu gleichen Teilen in bar und aktienbasiert. Diese heutige sehr geringe Abweichung von der Empfehlung führt aus Sicht des Aufsichtsrats nicht zu Fehlanreizen und rechtfertigt keinen Eingriff in bestehende Verträge. Entsprechende Regelungen können bei künftigen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern berücksichtigt werden.

Nach Empfehlung G.11 DCGK soll eine variable Vergütung des Vorstands vom Aufsichtsrat in begründeten Fällen einbehalten oder zurückgefordert werden können. Im Geschäftsjahr 2021 wich die Gesellschaft von dieser Empfehlung ab und wird auch im Geschäftsjahr 2022 hiervon abweichen. Die derzeit laufenden Verträge sehen keine Regelung vor, wonach in begründeten Fällen variable Vergütungskomponenten einbehalten oder zurückgefordert werden können (sog. Malus- und Clawback-Regelungen). Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass Regelungen zum Einbehalt bzw. zur Rückforderung von variablen Vergütungsbestandteilen bei der Gesellschaft nicht erforderlich sind, um die Vorstandsmitglieder zu sorgfältigem, langfristigen und nachhaltigem Handeln im Unternehmensinteresse anzuhalten. Unbenommen bleibt dem Aufsichtsrat schließlich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 93 AktG bei schuldhaft pflichtwidrigem Verhalten. Entsprechende Regelungen können bei künftigen Verträgen mit Vorstandsmitgliedern berücksichtigt werden.

2. RELEVANTE ANGABEN ZU UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN

2.1 Compliance-Management-System & Code of Conduct

Wirtschaftlicher Erfolg, Integrität und gesellschaftliche Verantwortung sind Ziele unseres Unternehmens, die sich nicht voneinander trennen lassen – unabhängig davon, ob wir oder von uns kontrollierte Unternehmen in Deutschland, Europa oder in anderen Teilen der Welt tätig sind. Getragen vom Bewusstsein für die soziale, ökologische und ökonomische Gestaltung der gesamten Wertschöpfungskette, stellen wir uns den Herausforderungen einer vernetzten und globalen Wirtschaft. Verantwortungsvolles und ethisches Verhalten gegenüber unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Geschäftspartnern sowie unseren Aktionären und der Umwelt ist ein fester Bestandteil des Wertesystems der KAP AG.

In einem Compliance-Management-System haben wir die Regelwerke gebündelt, die dafür eine wichtige Orientierung sind. Als wichtiger Bestandteil unseres konzernweit eingeführten Compliance-Management-Systems haben wir einen dezidierten Verhaltenskodex, der unter www.kap.de/investor-relations/corporate-governance/verhaltenskodex zur Einsicht zur Verfügung steht, für unsere Mitarbeiter etabliert. Der Kodex fasst die wichtigsten

Verhaltensgrundsätze für alle Mitarbeiter inklusive des Vorstands zusammen und setzt Mindeststandards für eine von Respekt geprägte Zusammenarbeit innerhalb unseres Unternehmens und mit unseren Geschäftspartnern.

Compliance bedeutet die Einhaltung von nationalen und internationalen gesetzlichen Anforderungen sowie internen Regelwerken. Dabei verstehen wir Compliance als eine konzernweite Maßnahme zur Einhaltung von Recht, Gesetz und unternehmensinternen Richtlinien, die ein wesentliches Element der Unternehmensführung und der Unternehmenskultur ist und in jedem Bereich des täglichen Handelns im Konzern beachtet werden muss. Zugleich ist die KAP-Gruppe daran interessiert, von Compliance-Verstößen Kenntnis zu erlangen, um mögliche Schäden von dem Unternehmen abzuwenden. Dafür haben wir ein entsprechendes Hinweisgebersystem eingerichtet, das allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, aber auch Geschäftspartnern und sonstigen Dritten die Möglichkeit zur Verfügung stellt, geschützt Hinweise auf Rechtsverstöße mit Bezug zum Unternehmen zu geben.

Die Schwerpunkte des Compliance-Management-Systems des KAP-Konzerns liegen insbesondere in den Bereichen Antikorruption und Verhinderung von Bestechung. Kartellrecht, Sanktions- und Exportkontrolle, Datenschutz und IT-Compliance sind weitere relevante Themengebiete des Compliance-Management-Systems. Die Einhaltung der Compliance-Richtlinien schafft die Grundvoraussetzung für das Vertrauen unserer Geschäftspartner, Aktionäre und der gesamten Öffentlichkeit in die Leistung, das Wertesystem und die Integrität der KAP-Gruppe.

Wir entwickeln unser Compliance-Management-System weiter und versuchen unsere Werte und unsere Compliance-Kultur in Konzerngesellschaften noch besser zu etablieren. Im Jahr 2021 wurden im Rahmen der konzernweit durchgeführten Revisionsprüfung vier Gesellschaften auf Compliance-Themen hin geprüft. Im Jahr 2022 planen wir weitere daraus resultierende Maßnahmen in den Konzerngesellschaften umzusetzen und zukünftig kontinuierlich das Compliance-Management-System der KAP-Gruppe aktiv weiterzuentwickeln.

Wir steigern die Sensibilität unserer Mitarbeiter für rechts- und gesetzeskonformes Handeln durch Schulungen und weitere Fortbildungsmaßnahmen. Mit diesen Maßnahmen tragen wir auch aktiv dazu bei, das Auftreten möglicher Reputationsrisiken weitestgehend zu vermeiden. Die Trainings werden in Form von Workshops, webbasierten Modulen und Videoeinheiten in der jeweiligen Landessprache durchgeführt. Die Teilnahme an diesen Schulungen ist für unsere Beschäftigten verpflichtend und wird überprüft. Um die Bedeutung von Compliance, Ethik und Integrität für eine nachhaltig erfolgreiche Unternehmenskultur zu vermitteln, haben wir uns das strategische Ziel gesetzt, die Compliance-Schulungen zukünftig zielgruppenspezifisch auszuweiten.

2.2 Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat

Das Aktiengesetz ist die gesetzliche Grundlage der Unternehmensverfassung der KAP AG. Näher ausgestaltet wird sie durch die Satzung der Gesellschaft und den Deutschen Corporate Governance Kodex.

Vorstand

Entsprechend den gesetzlichen Vorschriften unterliegt die KAP AG dem sogenannten dualen Führungssystem. Dieses ist durch eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan gekennzeichnet. Vorstand und Aufsichtsrat arbeiten dabei im Unternehmensinteresse eng zusammen.

Der Vorstand leitet die KAP AG in eigener Verantwortung und führt deren Geschäfte. Die Mitglieder des Vorstands führen die Geschäfte der Gesellschaft gemeinsam in Übereinstimmung mit den Gesetzen, der Satzung und der durch den Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung. Die durch den Aufsichtsrat erlassene Geschäftsordnung des Vorstands regelt die Zuständigkeiten im Vorstand und gestaltet die Gremienarbeit näher aus. Die Geschäftsordnung legt auch fest, für welche Entscheidungen des Vorstands die Zustimmung des Aufsichtsrats erforderlich ist.

Zu den Aufgaben des Vorstands gehören die regelmäßige Abstimmung der strategischen Ausrichtung des Unternehmens mit dem Aufsichtsrat und deren Umsetzung sowie in regelmäßigen Abständen der Informationsaustausch mit dem Aufsichtsrat über den Stand der Umsetzung. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Finanz- und Ertragslage, der Planung und Zielerreichung, der Risikolage sowie des Risikomanagements. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen werden dabei ausführlich erläutert und begründet. Die Berichterstattung des Vorstands umfasst auch Compliance-Themen, also die Maßnahmen zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien.

Die zur Unternehmensführung und Entscheidungsfindung benötigten Informationen erhält der Vorstand durch monatliche Finanzberichte aus den Einheiten und regelmäßige Gespräche mit den Segmentmanagern und den Geschäftsführern der operativen Einheiten sowie bei Besuchen der in- und ausländischen Standorte. Abweichungen des Geschäftsverlaufs von zuvor aufgestellten Planungen und Zielen werden dem Aufsichtsrat ausführlich erläutert und begründet sowie gemeinsam mit ihm diskutiert. Das Handeln des Vorstands und seine Entscheidungen richten sich dabei am Unternehmensinteresse aus. Er ist dem Ziel einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts verpflichtet. Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Sie arbeiten kollegial zusammen und unterrichten sich gegenseitig laufend über wichtige Maßnahmen und Vorgänge in ihren Ressorts.

Die Mitglieder des Vorstands unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot. Eine weitere Beschäftigung, insbesondere Mandate in Aufsichtsräten von Gesellschaften, die nicht Beteiligungsgesellschaften der KAP AG sind, übernehmen sie nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Jedes Mitglied des Vorstands ist verpflichtet, unverzüglich jeglichen Interessenkonflikt gegenüber dem Aufsichtsratsvorsitzenden offenzulegen und das andere Vorstandsmitglied zu informieren. Im Geschäftsjahr 2021 ist es nicht zu Interessenkonflikten bei Vorstandsmitgliedern der KAP AG gekommen.

Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Vielfalt (Diversity) und strebt dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Die Mitglieder des Vorstands sollten in der Regel nicht älter als 63 Jahre sein.

Der Vorstand der KAP AG bestand im Berichtsjahr aus Herrn Eckehard Forberich (Sprecher des Vorstands) und Herrn Marten Julius (Finanzvorstand). Herr Forberich verantwortete die Ressorts Strategie, Business Development, M&A und Human Resources. Herr Julius verantwortete die Ressorts Finanzen, Controlling, Investor Relations & Corporate Communications, IT und Recht.

Langfristige Nachfolgeplanung für den Vorstand

Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung. Hierzu erörtern die Aufsichtsratsmitglieder das Thema Nachfolgeplanung unter Berücksichtigung der laufenden Bestellungszeiträume, der Leistungen der Vorstandsmitglieder, des Diversitätskonzepts und der strategischen Ausrichtung regelmäßig im Plenum. Darüber hinaus tauscht sich der Aufsichtsrat regelmäßig mit dem Vorstand über geeignete interne Kandidatinnen und Kandidaten aus und berät erforderlichenfalls über potenzielle externe Kandidatinnen und Kandidaten.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat hat seine Arbeitsweise in einer Geschäftsordnung geregelt, die unter anderem die Durchführung der Sitzungen sowie die Beschlussfassung zu zustimmungspflichtigen Geschäftsvorgängen regelt. Der Aufsichtsrat besteht aktuell aus sechs Mitgliedern. Er bestellt und berät den Vorstand bei der Leitung der Gesellschaft, überwacht dessen Geschäftsführung und legt die Vergütung der Vorstandsmitglieder fest. Die Aufgaben des Aufsichtsrats sind, neben den gesetzlichen Vorgaben, in der Satzung und in der Geschäftsordnung geregelt. Ausführliche Informationen zur Arbeit des Aufsichtsrats im Berichtsjahr enthält der Bericht des Aufsichtsrats auf Seite 16 des Geschäftsberichts 2021. Die Geschäftsordnung ist unter www.kap.de/unternehmen/management/aufsichtsrat einsehbar.

Die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Vorstand ist vertrauensvoll und basiert auf regelmäßigem Informationsaustausch. Auch außerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Aufsichtsratssitzungen werden dem Aufsichtsrat regelmäßig Geschäftszahlen zur Verfügung gestellt und wichtige Entwicklungen und Vorfälle zwischen den Sitzungen telefonisch besprochen. Weitere Informationen zur Zusammenarbeit von Vorstand und Aufsichtsrat enthält der Bericht des Aufsichtsrats.

Der Aufsichtsrat ist so zusammzusetzen, dass seine Mitglieder insgesamt die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen besitzen. Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgabe bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben. Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören. In den Aufsichtsrat wurde ein ehemaliges Vorstandsmitglied gewählt. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seines Aufsichtsratsmandats genügend Zeit zur Verfügung steht. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet und darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Einen Interessenkonflikt hat ein Mitglied dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Es ist von der Beschlussfassung bei Sitzungen des Aufsichtsrats ausgeschlossen, in denen die Angelegenheit behandelt wird, hinsichtlich der ein Interessenkonflikt besteht.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung folgende Ziele festgelegt, die bei den Beschlussvorschlägen an die Hauptversammlung berücksichtigt werden:

- Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats soll unabhängig sein, d.h. insbesondere in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, dem Vorstand oder einem kontrollierenden Aktionär sein.

- Für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird eine Altersgrenze von 75 Lebensjahren berücksichtigt. Hiervon kann nur in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.
- Für die Mitglieder des Aufsichtsrats wird eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer von vier Amtszeiten oder insgesamt zwölf Jahren berücksichtigt.
- Bei der Auswahl von Kandidaten für die Wahl zum Mitglied des Aufsichtsrats wird bei gleichwertiger Eignung der Kandidaten auf Vielfalt (Diversity) geachtet.

Die letzte Anpassung der Ziele erfolgte im März 2022. In der gegenwärtigen Besetzung sind die Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats in einer Gesamtbetrachtung erfüllt.

Im Rahmen der Hauptversammlung am 30. September 2021 wurden Christoph Schoeller und Viktor Rehart in den Aufsichtsrat gewählt. Beide Mandate enden mit dem Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2021 beschließt. Im Berichtsjahr hat der Aufsichtsrat Herrn Uwe Stahmer zum stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden gewählt. Dem Aufsichtsrat gehörten zum Stichtag 31. Dezember 2021 Herr Christian Schmitz (Vorsitzender), Herr Uwe Stahmer (stellvertretender Vorsitzender), Herr Roy Bachmann, Herr Joachim Coers, Herr Viktor Rehart und Herr Christoph Schoeller an. Der Aufsichtsrat ist der Empfehlung des DCGK gefolgt und hat neben den Zielen für seine Zusammensetzung auch ein Kompetenzprofil für das Gesamtgremium erarbeitet. An diesem Profil wird er künftig seine Vorschläge für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern ausrichten. Zusammen bilden die Ziele und das Profil gemäß § 289f Abs. 2 Nr. 6, § 315d HGB das Diversitätskonzept.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats gehört dem Aufsichtsrat bei Berücksichtigung der Eigentümerstruktur der Gesellschaft eine angemessene Anzahl von unabhängigen Aufsichtsratsmitgliedern an, wenn mindestens 50% der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft unabhängig im Sinne von C.6 Satz 2 des Kodex sind. Aktuell erfüllen drei Mitglieder des Aufsichtsrats das Unabhängigkeitskriterium. Über die fachliche Eignung gemäß § 100 Abs. 5 AktG verfügen zwei Mitglieder des Aufsichtsrats, namentlich Herr Coers und Herr Stahmer. In ihrer Gesamtheit sind die Mitglieder des Aufsichtsrats mit dem Sektor, in dem die KAP AG tätig ist, vertraut.

Der Aufsichtsrat hat einen Prüfungsausschuss gebildet. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern: Joachim Coers (Vorsitzender), Uwe Stahmer und Christian Schmitz. Herr Coers verfügt über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Herr Stahmer verfügt über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Der Vorsitzende ist zudem unabhängig und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gesellschaft tätig ist, vertraut. Insbesondere überwacht der Ausschuss die Rechnungslegung und den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie die Abschlussprüfung.

Eine Effizienzprüfung der Aufsichtsratsarbeit wurde zuletzt im Jahr 2021 mithilfe einer externen Beratung, eines auszufüllenden Evaluierungsfragebogens und strukturierten Interviews mit jedem Aufsichtsratsmitglied und dem Vorstand durchgeführt. Zudem ist die Arbeitsweise des Aufsichtsrats durch die Corona-Einschränkungen vorübergehend verändert.

Angaben zur Festlegung von Zielgrößen für den Frauenanteil

Der Aufsichtsrat hat gemäß § 111 Absatz 5 AktG für den Frauenanteil im Aufsichtsrat als Zielgröße 30% festgelegt und als Frist für die Erreichung dieser Zielgröße den 31. Dezember 2023 bestimmt. Die Zielgröße für den Frauenanteil im Vorstand wurde vom Aufsichtsrat ab drei Vorständen auf 30% festgelegt. Dies gilt ab März 2022. Bei der KAP AG gibt es keine Führungsebenen unterhalb des Vorstands, für die Angaben nach § 76 Absatz 4 AktG zu machen wären.

Auf die Tätigkeit des Aufsichtsrats und seines Ausschusses im abgelaufenen Geschäftsjahr geht der Bericht des Aufsichtsrats auf Seite 16 des Geschäftsberichts 2021 ein.

WEITERE ANGABEN ZUR CORPORATE GOVERNANCE

1. VERGÜTUNG VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Das geltende Vergütungssystem für den Vorstand gemäß § 87a Absatz 1 und 2 Satz 1 AktG sowie der letzte Vergütungsbeschluss über die Vergütung des Aufsichtsrats gemäß § 113 Absatz 3 AktG sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.kap.de/investor-relations/hauptversammlung/tagesordnung-dokumente öffentlich zugänglich. Der Vergütungsbericht und der Vermerk des Abschlussprüfers gemäß § 162 AktG werden unter www.kap.de/investor-relations/berichte-amp-praesentationen/finanzberichte öffentlich zugänglich gemacht.

2. AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE UND TRANSPARENZ

Die zeitnahe und gleichmäßige Information der Öffentlichkeit ist für die KAP AG ein wichtiger Baustein guter Corporate Governance. Die KAP AG ist nach Art. 17 MAR verpflichtet, Insiderinformationen, die sie unmittelbar betreffen, unverzüglich zu veröffentlichen. Die Veröffentlichungen bei Vorliegen einer Ad-hoc-Publizitätspflicht wurden gemäß den gesetzlichen Vorschriften und unter Heranziehung eines spezialisierten Dienstleistungsunternehmens sichergestellt. Im Geschäftsjahr 2021 wurden fünf Ad-hoc-Mitteilungen veröffentlicht.

Personen, die Führungsaufgaben bei der KAP AG (Emittent) wahrnehmen, sowie in enger Beziehung zu ihnen stehende Personen sind nach Art. 19 Absatz 1 MAR verpflichtet, der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) und dem Emittenten sogenannte Eigengeschäfte, das heißt Geschäfte mit Finanzinstrumenten des Emittenten, mitzuteilen, sofern die Wertgrenze von 20.000 EUR innerhalb des Kalenderjahres überschritten wird.

Die KAP AG veröffentlicht auf ihrer Internetseite www.kap.de unter Investor Relations einen Finanzkalender, in den rechtzeitig relevante Termine eingestellt werden. Ferner sind über das Internet sämtliche IR-, Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen ebenso wie Directors'-Dealings-Meldungen und Stimmrechtsmitteilungen unter www.kap.de/investor-relations abrufbar.

Die Aktionäre nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr. Im Geschäftsjahr 2021 wurde die Hauptversammlung aufgrund der Corona-Pandemie im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen in virtueller Form durchgeführt.

3. RISIKOMANAGEMENT, COMPLIANCE, RECHNUNGSLEGUNG, ABSCHLUSSPRÜFUNG

Wir betrachten den verantwortungsbewussten Umgang mit Risiken als ein wesentliches Element guter Corporate Governance. Die KAP AG verfügt über ein systematisches Risikomanagement, das den Vorstand in die Lage versetzt, auf relevante Veränderungen des Risikoprofils unverzüglich zu reagieren und Markttendenzen frühzeitig zu erkennen. Die Funktionsfähigkeit des Risikofrüherkennungssystems ist Gegenstand der jährlichen Abschlussprüfung. Eine detaillierte Darstellung findet sich im Konzernlagebericht auf Seite 63 des Geschäftsberichts 2021.

Integraler Bestandteil der Unternehmenskultur der KAP AG ist die Beachtung der nationalen und internationalen rechtlichen sowie ethischen Grundsätze im Geschäftsverkehr. Dazu gehören Grundsätze wie Ehrlichkeit und Rechtschaffenheit gegenüber unseren Kunden, Lieferanten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Aktionärinnen und Aktionären und der Öffentlichkeit.

Als Abschlussprüfer hat der Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2021 die Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft mit Sitz in Hamburg beauftragt. Er hat sich zuvor vergewissert, dass die bestehenden Beziehungen zwischen dem Abschlussprüfer und der KAP AG bzw. ihren Organen keinen Zweifel an der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers begründen. Weiterhin ist vereinbart, dass der Aufsichtsrat über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- und Befangenheitsgründe umgehend unterrichtet wird.

4. KÜNFTIGE ENTWICKLUNGEN DER CORPORATE GOVERNANCE DES UNTERNEHMENS

Wir verstehen Corporate Governance als einen fortlaufenden Prozess, dessen Entwicklung wir auch zukünftig aufmerksam begleiten werden.

KAP AG

Fulda, den 27. April 2022

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat